

**Satzung
der Stadt Ostseebad Rerik für einen Wochenmarkt
(Marktordnung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV - MV) vom 18.02.1994 hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Rerik in ihrer Sitzung am **19.10.95** nachfolgende Satzung beschlossen.

1. Allgemeines

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Ostseebad Rerik, im weiteren als "Stadt" bezeichnet, betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Marktaufsicht**

(1) Die Marktaufsicht wird von der Ordnungsbehörde ausgeübt. Die hiermit beauftragten Personen besitzen einen Dienstausweis, den sie bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen haben.

(2) Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen sind zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes auf den Märkten unverzüglich zu befolgen. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen kann die Eröffnung oder Weiterführung des Betriebes untersagt werden.

(3) Alle Marktbesucher sind verpflichtet, der Marktaufsicht Zutritt zu ihren Geschäftsräumen und Anlagen zu gewähren und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu erteilen.

**§ 3
Platzverteilung**

(1) Marktstände werden von der Marktaufsicht zugewiesen.

(2) Ein Anspruch auf einen Marktstand oder einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

(3) Wenn der zugewiesene Platz am Markttag nicht spätestens bis zum Beginn des Marktes belegt ist, geht das Anrecht auf ihn verloren; dieser Platz kann dann andersweitig vergeben werden.

(4) Die Zuweisung des Standplatzes kann versagt bzw. widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

a) Tatsachen auftreten, die die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die erforderliche Zulässigkeit nicht besitzt,

b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

c) der zugewiesene Standplatz wiederholt ohne Angabe von Gründen nicht in Anspruch genommen wird,

d) gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen wird,

f) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder anderen öffentliche Zwecke benötigt wird.

(5) Es ist nicht gestattet, eigenmächtig Marktstände zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Marktbesckickern die Plätze zu tauschen oder den angewiesenen Marktstand ganz oder teilweise an einen Dritten zu überlassen.

(6) Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die der Marktstand abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.

§ 4 Teilnahme

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Marktbesckicker oder Besucher am Markt teilzunehmen.

§ 5 Marktgebühren

Von den Marktbesckickern werden Standgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren durch die Stadt in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6 Warenverkauf

(1) Waren dürfen nur innerhalb der festgesetzten Marktzeiten und von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden.

(2) Der Verkauf von Waren durch Versteigerung sowie überlautes Anpreisen der Ware ist nicht gestattet.

§ 7

Verhalten der Marktbeschicker und Marktbesucher auf den Märkten

- (1) Die Marktbeschicker und Marktbesucher haben sich auf den Märkten so zu verhalten, daß kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet wird.
- (2) Um die Ordnung und Sicherheit auf den Märkten zu gewährleisten, ist untersagt:
- a) das Mitbringen oder Aufstellen von Fahrzeugen aller Art, die nicht als Marktstand oder als zu einem Marktstand gehörig zugelassen sind, ausgenommen sind Kinderwagen sowie Krankenfahr- und Rollstühle,
 - b) das Mitführen von Hunden (mit Ausnahme von Blindenführhunden)
 - c) Sammlungen durchführen.
 - d) Werbematerial aller Art zu verteilen
 - e) Die Marktfläche zu verunreinigen.
- (3) Die Marktgänge sind für den Besucherverkehr jederzeit freizuhalten.

§ 8

Marktstände

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis nicht an Bäumen bzw. deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder sonstigen Einrichtungen befestigt werden. Marktstände und sonstige Anlagen sind so zu errichten, daß die festgelegte Fluchtlinie eingehalten wird. Tischschirme, Dachvorsprünge und andere Teile des Standes dürfen nicht mehr als 50 cm über die Front hinausragen und müssen mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.
- (2) An den Verkaufsständen ist an gut sichtbarer Stelle der Familienname des Marktbeschickers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 9

Maße, Waagen und Gewichte

- (1) Marktstandinhaber, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen richtige, in gutem Zustand erhaltene, und ordnungsgemäß geeichte gesetzlich zugelassene Maße, Waagen und Gewichte verwenden.
- (2) Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, daß der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei erkennen kann.

§ 10

Preisauszeichnung und Handelsklassenbezeichnung

- (1) Der Preis der angebotenen Waren und Leistungen ist von den Marktbesckickern durch gut sichtbare, deutlich lesbare Preisschilder zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Waren, für die gesetzliche Handelsklassenbezeichnungen vorgeschrieben sind wie z. B. für Obst und Gemüse, müssen mit der entsprechenden Handelsklassenbezeichnung versehen sein.

§ 11

Reinhaltung der Marktstände und Standplätze, Beseitigung von Abfällen

- (1) Die Marktstände und Standplätze sind sauber zu halten. Abfälle jeder Art dürfen weder auf den Marktplatz geworfen noch von den Standinhabern dort zurückgelassen werden. Die Standinhaber haben ausreichend Behälter für Abfälle bereitzustellen und dieser nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.
- (2) Die Standplatzinhaber sind für die Reinigung des Standplatzes sowie für die ordnungsgemäße Beseitigung und Entsorgung der am zugewiesenen Standplatz entstehenden Abfälle und des anfallenden Schmutzwassers verantwortlich.

§ 12

Ersatzansprüche

Fallen Märkte aus, werden sie verlegt oder können Marktstände gemäß § 3 nicht zugewiesen werden, so sind Ersatzansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen.

§ 13

Beschädigung von Pflasterung und Wegen

- (1) Pflasterung, Wegebefestigungen und sonstige Anlagen des Marktplatzes oder dessen Umgebung dürfen nicht beschädigt werden.
- (2) Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der Eigentümer des Unternehmens.
- (3) Beschädigungen sind der Marktaufsicht sofort zu melden.

2. Wochenmärkte

§ 14

Marktplatz, Markttag und Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt wird grundsätzlich auf den von der Stadt festgelegten Platz abgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt findet am Donnerstag statt.
- (3) Fällt ein gesetzlicher Feiertag mit einem Markttag zusammen, so fällt der Markt aus.
- (4) Die Marktzeit beginnt 9.00 Uhr und endet in den Monaten Juni bis August um 18.00 Uhr. Während der Monate September bis Mai endet der Markt um 16.00 Uhr bzw. vor Einbruch der Dunkelheit.
- (5) Bis 9.00 Uhr müssen die Standplätze eingenommen und der Aufbau beendet sein. Die Verkaufsstände dürfen erst am Morgen des Markttag ab 7.00 Uhr aufgestellt werden.
- (6) Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muß der Marktplatz vollständig geräumt sein.
- (7) Bei unzumutbaren Witterungseinflüssen (z. B. Sturm, anhaltender starker Niederschlag) kann durch die mit der Marktaufsicht beauftragten Personen ein Abbruch der Verkaufstände ganz oder teilweise gestattet werden.

§ 15

Gegenstände des Wochenmarktverkaufes

- (1) Die Art und der Umfang der zugelassenen Waren und Leistungen auf dem Wochenmarkt richten sich nach
 - § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung,
 - der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung v. 24.09.1992
 - den Hinweisen zur Anwendung der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte v. 06.10.1992den dieser ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Bestimmungen.
- (2) Es sind Lebensmittel sowie geringwertige Waren des täglichen Bedarfs zugelassen.

§ 16 Verkaufsvorschriften für Lebensmittel

- (1) Zum Verkauf bereitgehaltene Lebensmittel müssen hygienisch einwandfrei sein, sauber gelagert und vor Verunreinigung geschützt werden. Behälter, Körbe und dergleichen sind sauber zu halten. Alle roh eßbaren Marktwaren müssen auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten, sich mindestens 75 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen angeboten werden. Sie müssen auf diesen Unterlagen so gelagert werden, daß sie nicht verschmutzt werden können.
- (2) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Das Berühren unverpackter Lebensmittel durch Marktbesucher ist verboten. Hierauf ist in gut sichtbarer Weise hinzuweisen.
- (3) Unreifes Obst ist als solches deutlich zu kennzeichnen und vom reifen Obst getrennt zu halten.
- (4) Alle Waren, mit Ausnahme derjenigen, die üblich nach Bund oder Stück getrennt werden, sind nach Gewicht zu verkaufen.
- (5) Die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

§ 17 Tierschutz

- (1) Auf dem Markt ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren - mit Ausnahme von Fischen - verboten.
- (2) Lebende Fische sind gemäß der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden und anderen kaltblütigen Tieren vom 14.01.1936 (RGBL. IS. 13) in der jeweils geltenden Fassung aufzubewahren bzw. zu töten.
- (3) Lebende Tiere dürfen nur in luftigen Behältern befördert und feilgeboten werden, die soviel Raum bieten, daß die Tiere sich darin bequem bewegen können. Es ist verboten, lebende Tiere an Beinen oder Flügeln anzubinden oder sie daran zu tragen.
- (4) Die Tiere sind sowohl gegen starke Sonne als auch gegen Kälte ausreichend zu schützen.

§ 18 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte

Die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräte aller Art ist unzulässig.

3. Schlußbestimmungen

§ 19

Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde der Stadt kann im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

z. B. **a)** Abweichend vom § 14 können durch die Kurverwaltung, sowie Vereine themenbezogene Märkte zur Bereicherung der Infrastruktur organisiert werden.

b) ortsansässige Fischer ihren Fisch direkt vom Boot vermarkten §§ 9, 10, 11, 13, 15, Abs. 1, 16 und 17 gelten analog.

§ 20

Haftungsausschluß

(1) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dem Aufbau oder Betrieb der Marktstände stehen.

(2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckern eingebrachten Waren, Geräte und dgl. übernommen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 19 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung SOG M-V vom 04.08.1992, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. die Marktaufsicht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3,
2. die Platzverteilung nach § 3 Abs. 5 und 6,
3. den Warenverkauf nach § 6,
4. das Verhalten der Marktbesckicker und Marktbesucher nach § 7,
5. Marktstände nach § 8,
6. die Reinigung, ordnungsgemäße Beseitigung und Entsorgung von Abfällen und des anfallenden Schmutzwasser nach § 11,
7. die Meldepflicht bei Beschädigung von Pflasterungen und Wegen nach § 13,
8. die Marktzeiten nach § 14 Abs. 4 bis 6,
9. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 15,
10. Verkaufsvorschriften für Lebensmittel nach § 16,
11. den Tierschutz nach § 17,
12. die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten nach § 18, verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung des Marktverkehrs und die damit im Zusammenhang stehenden Ordnungen außer Kraft.

Ostseebad Rerik, den 13.10.1995

Stadt Ostseebad Rerik
- Bürgermeister -



Gulbis